

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- Beschlussvorlage -</b>		Vorlagen-Nummer <b>2019/049</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 05.04.2019	Aktenzeichen II.6.1/51.15.67	Federführend: Frau Beckmann

### Betreff

### Antrag auf Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn - Geplante Kindertageseinrichtung im Gewerbegebiet, Carl-Backhaus-Straße -

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Sozialausschuss	25.04.2019			
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
<b>Bemerkung:</b>				
<b>Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:</b>				
	Statusbericht			
X	Abschlussbericht			

### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Ahrensburg erteilt ihr Einvernehmen zur Aufnahme in den Kindertagesstätten-Bedarfsplan des Kreises Stormarn für eine siebengruppige Kindertagesstätte im Gewerbegebiet (Carl-Backhaus-Straße, „Ahrensburger Campus“) gemäß dem Antrag vom 02.04.2019 durch WABE e. V.

Das Einvernehmen erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2019 entsprechende Planungen mit Kostenschätzungen konkretisiert wurden.

### Sachverhalt:

Der Träger WABE e. V. beabsichtigt, im Gewerbegebiet Carl-Backhaus-Straße „Ahrensburger Campus“ eine Kindertageseinrichtung zu betreiben. Der entsprechende Antrag sowie eine Rahmenkonzeption liegen bei **(Anlage)**.

Gemäß § 6 Kindertagesstättengesetz planen und gewährleisten die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach den §§ 24 und 24 a SGB 8. Bei diesen Aufgaben werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt. Die Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind frühzeitig und umfassend an alle Fragen der Planung zu beteiligen.

Gemäß § 7 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz ist die Aufnahme einer geplanten Maßnahme in den Bedarfsplan Voraussetzung zur Förderung. Nach § 25 Abs. 1 KiTaG werden die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen von Trägern, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Abs. 1 aufgenommen worden sind, durch Zuschüsse des Landes, Teilnahmebeiträge oder Gebühren, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Zuschüsse der Gemeinden und Eigenleistungen des Trägers aufgebracht. Werden Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan nach § 7 aufgenommen worden sind, von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben, schließen die Standortgemeinden und der Träger schriftliche Vereinbarung über die Finanzierung und die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten ab (§ 25 Abs. 4 KiTaG).

Damit der Träger eine gewisse Sicherheit für die weiteren Planungen einer siebengruppigen Einrichtung in Ahrensburg hat, ist es sinnvoll, bereits der Aufnahme in den Bedarfsplan für die geplante Kindertageseinrichtung zuzustimmen. Die noch auszuhandelnde Finanzierungsvereinbarung und Information über das weitere Vorgehen werden dem Ausschuss entsprechend nach Vorlage durch den Träger mitgeteilt.

Das Einvernehmen zur Aufnahme in den Bedarfsplan ist an den Antragsteller WABE e. V. gebunden. Sollten bis 31.12.2019 keine weiteren Planungen oder Realisierungsmaßnahmen vorgelegt werden, erlischt das Einvernehmen.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Antrag des Trägers mit Rahmenkonzeption vom 02.04.2019